Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Strasburg (Um.) für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.03.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

1. a)	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	5.925.600 EUR 6.831.400 EUR -905.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung der Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-905.800 EUR 0 EUR 0 EUR -905.800 EUR
2. a)	im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.518.200 EUR 5.993.500 EUR -475.300 EUR

b)	der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR		
	der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR		
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR		
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.113.700 EUR		
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.351.300 EUR		
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-237.600 EUR		
d)	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
,	(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt.	-711.000 EUR		
§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf		350.000 Euro		
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen				
Der C	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR		
§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit				
Der H	Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2.531.000 EUR		

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) auf	300 v.H.
b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	385 v.H.
. Gewerbesteuer auf	350 v.H.

§ 6 Stellen gem. Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,588 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

2.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt

und zum 31.12. des Haushaltjahres

12.236.880,59 EUR
13.200.000,00 EUR
12.700.000,00 EUR

§ 8 weitere Vorschriften

- 1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Bürgermeisterin und die Kämmerin gemeinsam.
- 2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV MV ist ein Betrag, wenn er 0,5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Auszahlungen übersteigt.
- 3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **15.000 EUR** festgesetzt.
- 4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen im Sinne § 48 Abs.2 Nr. 3 KV MV liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 0,5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gem. § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

- 5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
- a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
- b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- c. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen für Abschreibungen verwendet werden.
- d. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- e. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- f. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Nach § 50 KV MV.
- g. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt damit für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem entsprechenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich hierbei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV MV.
- h. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßig Aufwendungen nach § 50 KV MV.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgte am 23.05.2018 Durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald wurde der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.531.000,00 Euro genehmigt.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 350.000 Euro wurde nicht genehmigt.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV MV erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.05.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 02.07.2018 bis Dienstag, den 10.07.2018 Während der allgemeinen Öffnungszeiten, im Rathaus, Zimmer 3.01 öffentlich aus.

Strasburg (Um.), den 31.05.2018

Siegel

gez. Karina Dörk (Bürgermeisterin)